

Die Rechte

Der

# Schrieffeller und Zerleger.

Ein Versuch

von

Wilhelm August Franke, J. u. D.

---

Seidelberg,

Universitäts-Buchhandlung von C. F. Winter.

1827.

XIV  
245-

Er. Hochweishheit

Herrn

Herrn Senator Dammert, J. u. Dr.

Er. Hochweishheit

Herrn

Herrn Senator Binder, J. u. Dr.

Er. Wohlgeboren

Herrn

Herrn Wilhelm Albers, J. u. Dr.

zu Hamburg

hochachtungsvoll genehmnet  
vom Verfasser.

STAATSARCHIV  
LÜBECK

Aus der Bibliothek des  
Archivs der Hansestadt Lübeck  
ausgeschieden am: 18.7.60

Der Weg in diesen Theil der Rechtswissenschaft führt auf einen schwanfenden Boden, nämlich zu der Frage, ob der Urheber geistiger Werke ausschließlich das Recht habe, solche zu verbreiten. Wird diese Frage verneint, so ist es überflüssig von den Rechten der Verleger eines solchen Werkes zu sprechen, denn Niemand wird dann einen Verlagscontract schließen, sein Autor, weil er durch denselben keine Befugniß verleiht, sein Buchhändler, weil er dadurch keine erlangen kann. Es mag wahr seyn, daß die Verleger, in welchen sich die Vermögensrechte der Schriftsteller vereinigen, im praktischen Rechte mehr Bedeutung haben, als die Schriftsteller selbst; es mag wahr seyn, daß sie es waren, die zu allen Zeiten am lauteften ihre Stimmen erhoben, und um Schutz des Verleges baten; es mag wahr seyn, daß man oft, durch diese zufällige Gestaltung der Sache getäuscht, den wahren Stand derselben vergaß; es ist nicht minder wahr, daß der Verleger keine Rechte haben kann, die ihm nicht der Schriftsteller übertragen, und daß der Verlagsvertrag in nichts zusammenfällt, wenn dieser keine Rechte hat die er übertragen kann. Ohne diese Rechte kann er nichts als die factische Möglichkeit der Herausgabe seines Werkes gewähren; welcher vernünftige Mensch wird aber für diese Möglichkeit die Gefahr übernehmen, die von dieser Herausgabe ungetrennlich ist, nämlich für die Möglichkeit, solange das Werk zu verkaufen, bis ein Zweiter oder Dritter einen wohlfeileren Abdruck veranstaltet hat? Welchen Sinn hat es denn, daß man sich gerade an den Autor des Werkes wendet, welche Bedeutung, daß man sich von ihm versprechen läßt, seinen andern Abdruck des Werkes zu befördern? Jeder Eigenthümer einer Abschrift ist dann ebenso gut wie der Autor des Werkes, und wenn alle Welt nachdrucken kann, so mag dieser Eine auch noch nachdrucken.

Alle Gesetzgeber welchen Verlag berücksichtigten, sind daher von der Festsetzung der Rechte des Schriftstellers ausgegangen, und alle Philosophen und Rechtkundige,

welche diesem Gegenstand ihre Betrachtung widmeten, haben damit begonnen, die Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks zu erweisen<sup>a)</sup>).

In der ersten Zeit, wo diese Streitfrage entstand, behaupteten die Gegner des Nachdrucks geradezu ein Eigenthum des Schriftstellers an seinen herausgegebenen Werken; noch Munde<sup>b)</sup> spricht von einem Eigenthume am Verlagsrechte. Es wurde nun nach dieser Behauptung dem Nachdrucke der Ehrenname « Diebstahl » gegeben und Juristen, die im römischen Rechte besonders bewandert seyn wollten, nannten ihn ein *furtum usus* <sup>c)</sup>. Mein den letzteren entgegenete man, daß ein *furtum usus* nur an einer *res aliena* begangen werden könne, indem es immer ein Eingriff in fremdes Eigenthum seyn müsse; so stehe es in allen Stellen des römischen Rechts, welche von *furtum usus* reden<sup>d)</sup>; es sey nämlich *furtum* nach römischem Rechte dann vorhanden, wenn man einem Andern das *dominium* seiner Sache oder ein in demselben enthaltenes Recht, also die *proprietas*, die *possessio* oder den *usus* entwende; dergleichen begehre der Nachdrucker gar nicht. Der Pfandgläubiger, der *commodatar*, welche eine Sache brauchen, ohne ein Recht dazu zu haben, brauchen eine fremde Sache; der Nachdrucker seine eigene. Daß dieser Gebrauch seiner Sache zum Nachdruck ihm nicht erlaubt sey, darüber streite man eben, allein im Fall dieses auch wahr, könne doch niemand ein *furtum usus* in *re sua* begehen. Dagegen ließ sich nichts einwenden. Man kam also von dem

- a) Eine ausführliche Darstellung des dieserhalb seit Erfindung der Buchdruckerkunst geführten Streits findet man in vielen der hierher gehörigen Schriften; am besten vielleicht in: Dr. R. E. Schmid der Buchernachdruck aus dem Gesichtspunkte des Rechts, der Moral u. Politif. Gena 1823. p. 1—29.
- b) Munde Grundzüge des deutschen Privatrechts.
- c) Selbst Bößig in seinem Handbuch des Buchhandelsrechts p. 210. 211. hat sich von dieser Vorstellung nicht lösen können und noch Paulus in seinen Rechtserforschungen, Weidberg u. Leipzig 1824, 13. Heft S. 85 ff. hält dieselbe einer besondern Ausföhrung werth.
- d) Eine genügende Anzahl derselben findet man bei Paulus a. a. S.

furtum usus wieder auf das Eigenthum zurück, allein nun wurde natürlich nach dem Gegenstande dieses Eigenthums gefragt, um zu sehen ob der Nachdrucker sich desselben bemächtigte. Munde antwortet hier, dieses Subject sey das Verlagsrecht. Allein abgesehen davon, daß der Nachdrucker dieß Recht nicht haben will, indem er seine Ausschließlichkeit — den Charakter dieses Rechts — verlangt, sondern nur drucken und verkaufen will, so war obendrein das eben die Frage, ob dem Schriftsteller ein Verlagsrecht zustehe, also hier ein völliger Kreisluß. Weiter führte es aber auch nicht, wenn Andre von einem Eigenthume des Schriftstellers sprachen, aus welchem dies Verlagsrecht folgen sollte, und bei den Begriffen des gewöhnlichen körperlichen Eigenthums stehen blieben. Denn daß ein Schriftsteller an den verkauften Exemplaren seines Buches noch ein Eigenthum habe, daß ließ sich gar nicht behaupten, mit der Bemerkung aber, daß der Autor Eigenthümer seines Manuscripts sey, ließ sich nichts beweisen. Denn mit dem Manuscripte hat der Nachdrucker gar nichts zu schaffen; niemand kann es von ihm vindiciren oder ihn wegen irgend einer Benutzung desselben anflagen, da er es in der Regel nie inne gehabt hatte. Diese Stellung mußten also die Verteidiger des schriftstellerischen Eigenthums verlassen. Sie nahmen sogleich eine andere die aber jedem Angriffe so bloß gegeben war, daß sie gar nicht einmal den Namen einer Stellung verdiente, sie sagten nämlich der Autor sey Eigenthümer seiner Gedanken e). Beweismassen könnte man so etwas sagen, wenn man den bisherigen juristischen Sprachgebrauch ganz vergesse, und Eigenthum nicht nur an einer unförperlischen, sondern auch an einer unbestimmten Sache zulassen wollte. In dessen sam man damit zu gar keinem Ergebniß. Die Nachdrucker und ihre Verteidiger antworteten mit einem ganz ehrlichen Gesichte, und mit einer ganz ehrlich gemeinten Sophistik, daran sey kein Zweifel, Schillers Gedichte seyen Schillers Gedichte, und nicht Mäffens, das

e) Am besten vielleicht findet man diese Idee ausgeführt in Bräuers Erläuterungen des badiſchen Landrechts. Th. I, eine ausführliche Widerlegung dieser Ansicht aber in: Dr. Meusel's der Büchernachdruck nach römischem Recht beachtet, Weibelberg 1824. S. 2.

sey auf jedem nachgedruckten Exemplare zu lesen; nur sey hinzugefügt, daß auch in der Mäßenfchem Buchhandlung zu Meutlingen Abdrücke davon zu haben seyen. Da nun demzufolge dies wankende Eigenthum keine Indication gab, also rechtlich ohne Bedeutung war, so war es nicht einmal nöthig, daß Meimarus<sup>f)</sup> und andre Rechtslehrer und Philosophen auf die Unhaltbarkeit dieser Stellung aufmerksam machten, um einem Denker wie Kant deren Schwächen zu zeigen, und ihn dadurch zum Versuche zu leiten, eine bessere Begründung des Rechts aufzustellen, welches so klar in seinem Gesühle sich ausdrückte. Er schlug einen gang andern Weg ein, er begründete das Recht des Schriftstellers gegen den Nachdrucker durch die Darstellung des Austrags, welchen dieser seinem Verleger zur Verbreitung gebe, und ohne welchen der Nachdrucker seine unbefugte Geschäftsführung ausübe. Allein die Nachdrucker erwiderten ihm, sie führten keinesweges fremde, sondern eigene Geschäfte, da die Verbreitung herausgegebener Bücher keinesweges dem Autor derselben allein zustehe. Diese negative Satisfaction brachte Kant wieder in die alte Stellung, und zu der alten Frage, ob der Schriftsteller ein ausschließliches Verlagsrecht habe, die er eben hatte beantwortet wollen<sup>g)</sup>. Schon ein Jahrgehn früher hatte Nützer<sup>h)</sup> den Nachdruck dadurch als widerrechtlich

f) In einer andern Schrift: „Der Bücherverlag in Betrachtung der Schriftsteller, der Buchhändler und des Publicums erwoget“ Hamburg 1773. Ferner im Deutschen Magazin, 1791. April; endlich in einer kleinen Schrift: Erwägung des Verlagsrechts in Ansehung des Nachdrucks. Hamburg 1792.

g) Hierin stimmt der Verfasser völlig mit Dr. Friesinger „Der Büchernachdruck, aus dem Gesichtspunkte des Rechts, der Moral und Politif betrachtet.“ Stuttgart 1822 S. 81. überein. Allein die Folgerung Friesingers, daß, weil Kant seine genügende Theorie von der Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks aufgestellt, „gerade dieß uns mehr als Alles überzeugen sollte, daß die Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks überhaupt gar nicht bewiesen werden könne“ hat ihn von einem Manne genuhndert, der ihm durchaus kein Nachbeter zu seyn schien.

h) Der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts geprüft von Joh. Steph. Nützer. Göttingen 1774. 4.

darzustellen gesucht, daß er von einem stillschweigenden Gericht auf den Nachdruck beim Kaufe der einzelnen Exemplare sprach, und behauptete, der Nachdrucker müsse sich dieses Recht eigenmächtig wieder an, auf welches er verzichtet habe; eine Idee, welche neuerdings Paulus in seiner oben angeführten Schrift wieder angeführt, und den Verlegern gerathen hat, sie in eine ausdrückliche Kaufsbedingung zu verwandeln. Aber gegen diese Idee müssen die Betheiligten auf das kräftigste protestiren. Weist entfernt, daß sie ihnen nütze, schadet sie den Grundbesitzern ihres Rechts, denn hiedurch ist unvermerkt angegeben<sup>1)</sup>, daß ursprünglich und ohne diesen Verzicht der Kauf eines Abdrucks zum Nachdrucke des Verleses berechtigte, und daß dürfen und können sie nie zugeben. Eine solche Bedingung des Verkäufers bindet nur diesen Käufer, seinen Contrahenten, und giebt ihm kein Recht gegen einen Dritten, der das Buch ohne diese Bedingung, wie alle Tage geschehen würde, empfangen hätte. Nichts wäre leichter als hier dem Verkäufer sein gutes Recht factisch zu entziehen; man schicke nur einen Menschen zu ihm, der durch die exceptio caesarea, oder eine ähnliche Ausflucht ihm alle Lust zur Klage verleidete, ließe durch diesen das Buch mit der Bedingung kaufen, kaufte es von ihm ohne die Bedingung, und druckte nun fröhlich nach, unbestimmt um den Dritten, der es sich durch seine Verkauftsbedingung einmal verbeten hätte. Will man auf diesem Wege etwas ausrichten, so muß man zeigen, daß das Recht der Verbreitung einer Schrift von dem Eigenthum der Abschrift oder des Abdrucks derselben getrennt werden könne, und zwar so, daß dies Eigenthum des Abdrucks für seinen Herrn doch noch ein wirkliches Eigenthum sey<sup>k)</sup>, und kein bloß ideelles nutzloses, und daß der, welcher sich die Verbreitung vorbehalten, an dieser ein selbstständiges Recht besitze. Denn könnte man sagen, daß dieß für sich bestehende Recht der Verbreitung — Verlagsrecht genannt — nicht erst durch die Bedingung im Kaufe entstehe, sondern nur zum Ueberflusse durch sie ge-

1) Auch hierin muß Verfasser Wiefinger n. a. S. 20. bestimmen.

k) Regel Grundlinien der Philosophie des Rechts. Berlin 1821. S. 71.

sichert werde, wie auch Paulus beabsichtigt, so würde freilich beim Verkauf eines Exemplars nach bekann- ten Rechtsgrundsätzen gegen solchen Verzicht die Vermuthung streiten, und der Inhaber der Schrift müßte noch außerdem beweisen, daß er auch Inhaber des Verlagsrechts sey. Allein um sich ein solches Recht vorzubehalten, muß man es erst haben, und so führt auch diese Theorie auf den alten Plah, und zu der alten Frage jurüch: hat denn der Autor eines Werkes, so lange er es nicht abgetreten hat, das ausschließliche Recht dasselbe zu verbreiten? Da- her hat man denn neuerdings auf dieses Centrum von beiden Seiten die besten Streitkräfte gendendet, und von der einen Seite die Frage zu bejahen, von der andern sie zu verneinen gesucht. Nur über einen Punkt sind jetzt die Streitenden einig<sup>1)</sup>, darüber nämlich, daß die Lösung dieses gordischen Knotens nur durch das Schwert eines bestimmten Gesetzes möglich sey, und ohne ein solches Gesetz der Schriftsteller kein solches Recht habe. Allein da- rin unterscheiden sich die Parteien, daß diese ein Gesetz, welches den Nachdruck verbietet, folgerecht, weise und rechtmäßig nennt; jene aber es als inconsequent, unpolitisch und ungerecht darzustellen sucht.

## S. 2.

Da beide Parteien mitten in der Hitze des Kampfes diesen Punkt, der ihnen beiden so wichtig ist, und den ganzen Streit entscheiden würde, für ausgemacht wahr annehmen, so bedarf es nur um der Vollständigkeit des Ganges willen und zu größerer Vorsicht der Untersuchung,

1) Diese Uebereinstimmung findet man deutlich ausgesprochen in Dr. Briesingers angezeigter Schrift, wo dieser Hauptgegner des Verlagsrechts die Worte der Deutschen Buchhändler in ihrer "Denkschrift über den Büchnachdruck an den Kongreß zu Wien (Leipzig 1814. 4)" abdruckt, wo sie sehr richtig sagen: "Ist der Nachdruck unrechtmäßig, so werde er allgemein verboten; ist er aber rechtmäßig, so werde er allgemein erlaubt," und dann hinzusetzt: diesen Satz un- terschreibe ich als den einzig wahren und entscheidenden, bei dieser wichtigen und bestrittenen Frage.



ob sie in dieser Annahme recht haben; eine Untersuchung die sich mit wenigen Worten beseitigen läßt.

Wer im Besitze einer fremden Mede ist, er habe sie im Gedächtnisse, oder in Abschrift, oder gedruckt, der ist auch im Stande diese Mede weiter zu verbreiten; wer ihn an dieser Handlung hindern will, muß ihm eine bestimmte Pflicht sie zu unterlassen nachweisen, sonst mag er ihn mit Gewalt zur Unterlassung zwingen können, aber nicht mit Recht, denn für die Freiheit jeder Handlung streitet die Vermuthung; alles darf der Mensch thun, was seine Pflicht verbietet. Diese Pflichten sind zweierlei: sittliche, welche der Mensch als Mensch gegen den Menschen, hat, und bürgerliche, die ihm die Gesetze vorschreiben. Ob nun der Nachdruck nach dem Eittengesetze erlaubt oder unerlaubt sey, das scheint dem Verfasser nach dem einzelnen Falle entschieden werden zu müssen. Ihn hat bis jetzt noch Niemand überzeugt, weder, daß jeder Nachdrucker in jedem Falle eine schlecht Handlung begehe, noch, daß aller Nachdruck sich mit dem Gartgefühl eines Mannes von Ehre und Gewissen vertrage. Selbst Meimarus und Griesinger<sup>a)</sup> gestehen zu, daß es oft schädlich sey, nachzudrucken, so gut wie auf der andern Seite Schmid<sup>b)</sup> doch nicht umhin kann, ein paar Fälle zu erwähnen, wo der Nachdruck von einem Ehrenmanne mit gutem Gewissen veranstaltet werden könnte. Wo aber es von der Beschaffenheit der einzelnen Fälle abhängt, ob eine Handlung sittlich gut oder böse sey, da ist sie es nicht an sich, und die Frage, ob die Menschenpflicht sie erlaube, ist für den Rechtskundigen minder bedeutend, da er nur die Handlungen untersagen kann, welche unter allen Verhältnissen darum unrecht sind, weil sie in sich schlecht sind. Ob also ein Nachdrucker sittlich gut handle oder nicht, mag ein Jeder von ihnen mit seinem Gewissen ausmachen; denn Gewissenspflichten darf Niemand erzwingen, und ebenso wenig die Forderungen, welche ihm das Naturrecht giebt oder vielmehr die Befugnisse, welche nach gesunder Vernunft ihm in seinen Verhältnissen zustehen. Diese Ergebnisse des Nachdenkens sind nur für den Gesetzgeber ein erlaubter Weg; für den Richter sind sie nur

a) S. 29, 31, 71.

b) a. a. S. 54, 58, 59.

ein Singspiel, wie er die Gesetze anzulegen und anzuwenden habe, und alles kommt darauf an, wie weit das gegebene Recht eine vernunftgemäße Befugniß angenommen hat. So möchte es schwer seyn, nach dem Vernunftrechte eine Eigenthumsfrage nachzuweisen, vermöge deren der Herr einer Sache diese von jedem Besitzer abfordern kann. Nur ein Recht auf den Besitz kann er vermöge desselben verlangen, eine allgemeine Pflicht diesen zu achten, so wie eine Befugniß seinerseits, jeden Störer abzuhalten und von einem solchen den unrechtmäßig entzogenen Besitz auf irgend einem Wege wieder juristisch zu ziehen. Die Eigenthumsfragen sind durchaus ein Werk des gegebenen Rechts, und es fragt sich, wie weit ein bestimmtes Gesetz sie verstatet hat. Nicht minder ist dies der Fall mit den Verträgen. Sobald von ihrer Erzwingbarkeit durch den Richter die Rede ist, geben nur die Verträge Recht, welchen das Gesetz sie beilegt. Mag man also das Verlagsrecht auf ein Eigenthumsrecht oder auf einen Vertrag stützen: immer muß man zeigen, daß die Gesetze dieses Recht gelten lassen.

Zu diesem Ende ist wohl die erste und natürlichste Frage diese, ob unsere bisherigen Rechte dem Schriftsteller ein Verlagsrecht ausdrücklich gewähren. In Bezug auf das gemeine Recht ist diese Frage unbedingt zu verneinen; weder das römische Recht noch das kanonische enthalten eine Verfügung der Art, und das deutsche Reich, immer von neuem auf diesen Mangel aufmerksam gemacht, der stets fühlbarer wurde, war noch bis in seinen letzten Tagen dem Bernehmern nach beschäftigt, die Lücke anzufüllen; ob diese Ruhe der deutschen Gesetzgebung Ehre macht, ob nicht, mag gern auf sich beruhen; genug, ein eigentliches Gesetz über die Rechte der Schriftsteller ist in Deutschland nicht vorhanden. Es fragt sich nun, ob das Verlagsrecht auf irgend eine Weise aus allgemeinen Grundsätzen so klar folge, daß es nicht nur als ihnen entsprechend folgerecht verordnet, sondern sogar gleich als in ihnen enthalten, durch den Richter könne geltend gemacht werden. Mit dieser Frage ist man augenscheinlich in das Gebiet der dinglichen Rechte verwiesen. Obligationes ex delicto oder ex lege erfordern ein ausdrücklich gesetz, welches uns eben fehlt, und obligationes ex contractu reichen darum nicht aus, weil der Nachdrucker nicht notwendig mit dem angeblich Verlagsberechtigten in Ver-

tragsverhältnissen steht. Allein die dinglichen Rechte, welche allein noch übrig sind, stehen alle nur an körperlichen Sachen zu, vermöge der gesetzlichen Erklärung des römischen Rechts über dominium und seine Theile, die Rechte an fremden Sachen, welche das canonische Recht so wie die Reichsgesetze beibehalten haben, und welche wir auch im deutlichen Rechte finden. Aus diesem bürgerlichen Eigenthum läßt sich aber kein Verlagsrecht mit solcher Klarheit nachweisen, daß man es flagbar nennen kann, und so ist denn die Annahme gerechtfertigt, daß nach dem bis jetzt bestehenden Gesetze, weder Autor noch Verleger einen Nachdrucker belangen kann.

### S. 3.

Dieser Annahme hat in neueren Zeiten ein Rechtskundiger widersprochen, dessen allgemein geachteter Name hinreicht, der von ihm vorgetragen hinsichtlich Aufmerksamkeit zu verschaffen. Herr Dr. Meußtel nämlich hat es<sup>a)</sup> übernommen, den Schriftstellern aus dem römischen Rechte eine Sage nachzuweisen, deren sie sich gegen die Nachdrucker bedienen könnten, nämlich die actio injuriarum. Wendt nimmt es Jedem Wunder, daß noch Niemand vor diesem Schriftsteller diese Entdeckung gemacht, da doch so viele Männer über diesen Gegenstand im römischen Rechte nachsuchten; die Ursache dieser Erscheinung ist aber daß erst wenige Jahre zuvor ein anderer Rechtslehrer<sup>b)</sup> den Umfang und die eigentliche Natur der römischen actio injuriarum nachgewiesen hat. Diese Neuheit der Entdeckung kann aber für die Betheiligten keineswegs erfreulich seyn. Wir haben das römische Recht in complexu angenommen, ohne zu wissen wie, und ohne den wörtlichen Inhalt der recipirten Gesetze, oder die daraus entspringenden Solgerungen genau zu bestimmen. Nun streitet freilich die Vermuthung immer dafür, daß eine Gesellschafte sammt dem

a) In einer eigenen kleinen Abhandlung: der Büchernachdruck nach römischen Recht betrachtet. Weidelsberg 1824.

b) Professor Walter: Ueber Ehre und Injurien; im neuen Archiv d. Crim. R. 3. 4. St. 1. Nr. 5., wie Herr Dr. M. in seiner angeführten Schrift S. 32. Note 16. sagt.

und die Gollizei endlich wird nicht sehr geneigt seyn, ohne besondere gesetzliche Ermächtigung eine Rechtsfränkung zu hindern, welche ein so friedliches Aeuffere hat. Demnach scheint die actio inj. weder in ihrer ursprünglichen Gestalt zulässig, weil diese nicht recipirt ist, noch eine Anwendung der Rechtsmittel, welche an ihre Stelle getreten sind, dem Schriftsteller erlaubt zu seyn, da die Natur derselben keinen Rechts durchaus nicht entspricht.

## S. 4.

Wenn man auch die Rechtsmittel, welche das römische Recht zum Schutze eines Verhältnisses aufstellt, in unsern Gerichten nicht mehr anwendbar sind, und auch dann, wenn die Hilfe, welche unsere Justiz verspricht, auf dieses Verhältniß nicht auszu dehnen ist, auch dann ist es noch immer für den Betheiligten von höchster Wichtigkeit, wenn er die Anerkennung dessen, was er als sein Recht in Anspruch nimmt, in den römischen Gesetzen nachweisen kann. Denn diese Gesetze sind noch immer in unsern Gerichten die Quelle des wahrhaft vernunftgemäßen Rechts, oder vielmehr, sie haben auch da noch gesetzliches Ansehen, wo sie nicht fest verordnen, sondern definiren und erklären, oder wo ein entgegenstehendes neueres Recht ihre Wirkung aufhob; so sind unter andern die Vorschriften der römischen Juristen über die cautio de damno infecto längst erloschen, und doch wird es für einen Verletzten von höchstem Nutzen seyn, wenn er seinen Fall unter ein Gesetz dieses Titels subsumiren kann. Glehnlich in unserm Falle. Wenn die Vorschriften des römischen Rechts über die actio injuriarum und die Fälle, welche zu derselben berechtigen, auf den Schriftsteller anwendbar sind, so darf ihm in den Ländern, wo das römische Recht noch gilt, kein Richter seine Hilfe weigern, weil auf den Namen der angestellten Klage gar nichts mehr, sondern alles auf ihre Begründung ankommt; daher ist es denn eine Frage von der höchsten Wichtigkeit, ob Meusel et al. in den Grundrissen, auf welchen die actio injuriarum beruht, den Schriftstellern ein flagbares Recht nachgewiesen hat.

Zu diesem Ziele zu gelangen trägt unser Autor zu erst in einer meisterhaften Darstellung die Natur der eigentlichen actio injuriarum vor, welche überall eintritt, wo

Rechte oberder Slage, die sie giebt, mit aufgenommen, und also in unsern Gerichten zulässig sey; aber ein Gegenbeweis ist doch immer erlaubt. Neu st et el selbst scheint zu diesem die Mittel an die Hand zu geben, wenn er <sup>c)</sup> bemerkt, daß man bisher in Deutschland unter injuria nur Ehrenkränkung verstanden, und nur wegen dieser die actio injuriarum gestattet habe. Nichts kann aber gewagter seyn, als eine Slage utiliter auf den Schriftsteller zu übertragen, die an sich nicht recipirt ist. Indessen möchte es nicht ohne Nutzen seyn, zu fragen, warum diese Slage in Deutschland nicht aufgenommen sey, und ob nicht anderweite Rechtsmittel sie entbehrlich machen, welche man vielleicht auf das Verlagsrecht übertragen könnte; denn diese Slage bezog sich auf wirkliche Rechte, die ihrer Natur nach nothwendig auch bei uns noch vorkommen müssen, und es wäre also wunderbar, wenn diese Rechte jetzt nie mehr gestört, oder ihre Störung nicht verbütet noch gehindert würde. Ein Blick auf unsere Gerichtsverfassung erklärt aber die ganze Erscheinung. Die actio injuriarum gehört zu den Privatpönalstrafen, welche im Gebäude des römischen Rechts den Uebergang bildeten, der das Criminalrecht mit dem Civilrechte verband; diese ganze Gattung von Slagen ist aber in Deutschland nie einheimisch geworden wenige Fälle abgerechnet wohin die actio injuriarum gehört, so weit sie auf Ehrenkränkungen geht; die meisten dieser Slagen sind entweder ganz erloschen, oder durch andre Anstalten entbehrlich gemacht, insbesondere durch die Sülße der Po-lizei, welche sich bei uns ganz anders als bei den Römern gestaltet hat. Das letztere ist auch hier der Fall. Die Verlesung der Rechtsfähigkeit einer Person durch annahmendes Nichtachten ihres Rechts wird bei uns theils durch erlaubte Selbsthülfe, (s. B. Vertheidigung im Besitz und Selbstpfändung des Verleßers), theils durch das remedium spoli, theils durch polizeiliche Sülße gehindert oder gestraft. Alle diese Wege stehen aber dem durch Nachdruck gekränkten Schriftsteller nicht offen, denn die Selbsthülfe würde in fremden Besitz eingreifen, ohne im eigenen gehört zu seyn; das remedium spoli erfordert gewaltsame Vertreibung aus einem factischen Zustande <sup>d)</sup> wovon beim Nachdruck weder das Eine noch das Andre vorhanden ist,

c) An eben diesem Orte.

d) c. 15. de rest. spoliat. (2. 13).

Jemand aus anmaßender Gesinnung die Rechtsfähigkeit eines Andern verletzt. Dies, sagt er, ist es, was der Nachdrucker dem Schriftsteller zufügt, denn der Nachdruck ist, fährt er fort, nach der übereinstimmenden Meinung aller unbefangenen Leute eine Anmaßung und contra bonos mores. Ob diese Behauptung richtig, ob nicht der gute Absatz, den die Nachdrucker finden, ob nicht die Öffentlichkeit mit der sie ihr Werkbetreiben, ein Beweis vom Gegentheile sey, mag dahin gestellt seyn; wir wenden uns zu der Frage, was heißt: eine Handlung ist contra bonos mores? um demnachst zu fragen: ist der Nachdruck contra bonos mores? und endlich: berührt jede Behandlung eines Andern, welche contra bonos mores ist, eine Injurienflage.

Es ist mit solchen Redensarten einer fremden Sprache, wie die gegenwärtige, eine eigne Sache; der Ansfänger, der sie oft gelesen, und dem ihr Klang dadurch geläufig ist, wird leicht zu dem Irrthume verleitet, er verstehe sie, bis ihn ein Fall, wo er ihre Bedeutung angeben soll, aus diesem süßen Traume unsanft aufweckt. Der Verfasser gesteht offen ein, daß es ihm auch mit der gegenwärtigen so gegangen sey. Ihm scheint, daß die römischen Juristen selbst keine klare Definition hätten geben können, was sie unter diesem Ausdrucke verstanden, indem derselbe auf einem Gefühle beruhe. Eine That, die contra bonos mores heißt, ist nämlich eine solche, deren man sich öffentlich zu schämen hat, die den Handelnden in den Augen seiner Mitbürger<sup>a)</sup> entehrt, die gegen Gerechtigkeit und Ehrbarkeit ist! Augenscheinlich aber passen nicht alle Handlungen unter diesen Begriff, welche die öffentliche Stimme mißbilligt; diese spricht sich auch über Unsitlichkeiten aus, die gar keinen Bezug auf den Staat haben und den Menschen nicht als Bürger, sondern als Menschen wieder beachtenswerth machen, denn die, welche die öffentliche Stimme bilden, sind nicht allein Bürger, sondern auch Menschen, und als solche richten sie über den sittlichen Lebenswandel ihrer Mitmenschen, über seine Familienverhältnisse u. dgl. Das Urtheil welches in dieser Art über den Menschen gefällt wird, schadet dem Bürger nicht, es kann jemand

a) L. 15 §. 6. de injuriis (47. 10). Adversus bonos mores sic accipiendum, non ejus qui fecit, sed generaliter accipiendum adversus bonos mores hujus civitatis.

§. B. ein Spieler oder Zunftensbold oder ein niedriger Weibals seyn, er gilt darum soviel wie jeder andre Bürger. Eine zweite Art von Verdürfen ist die, welche den Bürger allein, und nicht den Menschen beschimpfen, die bei den Römern durch den Namen infamia bezeichnet ward; wenn ein Verdurf dieser Art, §. B. Cassation oder Landverweisung wegen allerhöchster Ungnade, trifft, der kann in den Augen seiner Mitmenschen ein sehr ehrenwerther Mann seyn, wenn ihm gleich seine bürgerliche Ehre geschmälert ist. Endlich die dritte Art von Verdürfen sind solche, welche zugleich die bürgerliche Ehre, und die Achtung der Mitmenschen entziehen, weil sie auf Vergehen folgt, die der Staat als solche ahndet<sup>b)</sup>.

Was nun die Handlungen der ersten Art betrifft, so sind sie für uns hier gleichgültig, da sie, wenn auch inonestissima, dennoch licita facta sind; dergleichen Handlungen darf man sich immer erlauben, ohne den Namen eines achtbaren Bürgers zu verlieren. Ein achtbarer Bürger heißt nämlich schon der, welcher seine Schulden hat, seine Steuern bezahlt, Sonntags zur Kirche geht und bei Subscriptionen für gute Zwecke mit unterschreibt; ob er ein guter Hausvater ist, auf welche Weise er seine Diensthoten behandelt, ob seine Grömmigkeit ihm Ernst ist, und was dergleichen Gewissensfragen mehr sind, daß gehört nicht zum juristischen honeste vive! und nicht zu den Erfordernissen der boni mores<sup>c)</sup> Daß ein solcher bonus vir

b) L. 42. de. V. S. (50. 16) Probrum et opprobrium, id est probra quaedam natura turpia sunt, quaedam civiliter et quasi more civitatis: utputa furtum, adulterium natura turpe est: enimvero tutelae damnari, hoc non natura probrum est, sed more civitatis: nec enim natura probrum est, quod potest etiam in hominem idoneum incidere.

Diese Stelle rechtfertigt obige Darstellung in Betreff der beiden letzten Klassen von Vergehen, welche der Verfasser aufstellt wenn es so bei augenscheinlichen Darstellungen noch einer Rechtfertigung bedarf. Die erste Klasse, die Ausnahme von sittlichen Vergehen, die bürgerlich erlaubt sind, rechtfertigt die Natur der Sache und, argumento a contrario L. 144 pr. de R. J. (50. 17.) Non omne quod licet honestum est.

c) Horat. Ep. I, 16 v. 40. Vir bonus est quis?

ein Nachbender seyn können, wird Niemand läugnen, ebenso gut wie er ein Formbudeherer seyn kann. Auch dieser zieht seinen Gewinn von fremdem Schaden, auch seine Handlungsweise wird Niemand für den guten Sitten entsprechend erflären, und doch wird Niemand auf den Einfall kommen, ihn injuriarum zu belangen, weil er eben nicht contra bonos mores handelt. Anders beim Sündbudeherer weil hier eine mos civitatis entgegensteht. Denn ohne ein ausdrückliches Gesetz oder ein festes Wohnheitsrecht läßt sich die bürgerliche Verächtlichkeit einer Handlung nicht annehmen, wenn diese auch moralisch verwerflich seyn sollte; und so sind es nur Handlungen der zweiten und dritten Art, welche der Richter verfolgen darf.

Dieser Ansicht scheint das römische Recht zu widersprechen, welches in einer Menge von Gesetzen es ausspricht, daß seine Richter keine Handlungen anerkennen sollen, welche auf einer moralischen Schändlichkeit beruhen<sup>d)</sup>. Allein genau genommen ist hier kein Widerspruch, denn die Gesetze sagen nur, daß der Richter keine Klage annehmen solle, deren Grund eine moralische oder gesetzliche Schändlichkeit sey, oder die eine solche zum Zwecke habe. Vielleicht, daß ursprünglich nur gesetzliche Handlungen unter diese Rubrik gehörten; aber der gesunde Rechtsinn der römischen Juristen ähnlte bald auch die facta quae laedunt pietatem et verecundiam, gegen welche das Gartgefühl sich empört, zu den unmöglichen Handlungen; zu diesen aber sollte kein Richter zwingen, so wenig wie er durch seinen Anspruch Jemanden die Beute eines Betrugs oder einer Gewaltthätigkeit sichern sollte.

---

Qui consulta patrum, qui leges juraque servat,

Quo multae magnaequae secantur iudice lites,

Quo res sponsore et quo causae teste tenentur.

- d) §. 7 J. de mandato (3. 27.) L. 6 §. 3. L. 12 §. 11. mandati (17. 1.) L. 57. pro socio (17. 2.) L. 14. 15. de conditionib. (28. 7.) L. 112. §. 3. de legatis I. (30) L. 20. de cond. et demonst. (35. 1.) L. 26. L. 35. § 1. L. 61. L. 123. de V. O. (45. 1.) L. 116. pr. de R. J. (50. 17.) L. 5. C. de cond. ob turp. caus. (4. 7) L. 2. L. 4. C. de inutil. stip. (8. 39).



Aber daß wegen einer Handlung jemand schon um deshalb sollte verfolgt werden dürfen, weil sie contra bonos mores ist, davon hat Verfasser nie gehört. Wohin sollte es auch wohl führen, wenn jedes Verdammungsurtheil, das die gute Sitte ausdrückt, anerkannt und mittelst der Injurienlage erequirt würde? Lassen wir den römischen Gedanken so auf, übertragen wir den juristischen Ausdruck boni mores, der wie gesagt gleichbedeutend mit mores civitatis ist, auf die Volkssitte und den Ruf, so wird j. B. mandern bestrafen Staatsverbrecher oder Sollenbefraudanten eine actio injuriarum gegen seinen Denuncianten zu gestatten seyn, der eine That begieng, über welche die Volkstimme das Verdammungsurtheil aussprach. Der gleichen ist den Mordern nie eingefallen, sie geben Mandern das Recht vor Gericht darüber zu klagen, daß eine Handlung contra bonos mores sey, wenn er nicht zu dieser geymungen oder vermöge einer solchen Handlung in ein nachtheiliges Verhältnis gebracht war, da sie sogar in vielen Fällen dem Besitzer das Liehen, was er durch seine Schändlichkeit erlangt hatte<sup>e)</sup>; mit andern Worten, die boni mores gaben nur eine exceptio, keine actio.

Die hier aufgestellten Grundsätze sind so klar im römischen Rechte enthalten, und müssen so nothwendig jeder Gesetzgebung zum Grunde liegen, daß man nicht begreifen könnte, wie ein solcher Stenner des römischen Rechts dagegen fehlen und auf jede Handlung, die nicht sittlich gut ist, eine Klage erlauben konnte, wenn man nicht sähe, auf welchem Wege Neustetel zu diesem Irrthume gekommen ist. Da nämlich, wo von der Behandlung der Persönlichkeit eines Andern die Rede ist, da gestatten die römischen Juristen eine Injurienklage, sobald jemand zeigt, daß er gegen alle Sitte behandelt sey; dies ist auch sehr natürlich, da darin eine Ehrenkränkung liegt, also ein Recht einer Person verletzt wird. Wo dies nicht geschieht, da kann natürlich jemand so anmaßend seyn, wie j. E. ein Kaufmann wäre, der dem Publikum angeigte, er verkaufe seine Waare um ein Drittheil des wirklichen Wertes, ohne daß ihm jemand gerichtlich darüber Vorwürfe machen darf. Seine Mißthatente werden dies eine Anmaßung nennen, sie werden sagen, daß eine solche Markt-

e) L. 5. C. de cond. ob. turp. caus. (4, 7).

schreierei gegen alle gute Sitte sey, aber injuriarum mors dem sie ihn nicht belangen können, seine Handlungeweise ist nicht bürgerlich schändlich, nicht contra bonos mores, und seine Anmaßung verlehrt kein Recht der Mitfaulleute, geschweige ihre Rechtsfähigkeit. Soll also aus dieser Handlung des Nachdruckers ein Recht des Schriftstellers zur Injurienklage entstehen, so muß dieser vorher ein Recht haben, daß durch sie verhöhnt wird. Und so stehen wir wieder auf dem vorigen Standpunkte der Frage: hat der Schriftsteller ein Recht, welches der Nachdrucker verlehrt? — soll aber dieses Recht durch die Volksstimme begründet werden, so muß diese Stimme aufhören ein Urtheil zu seyn, denn ein solches darf nur der Gesetzgeber berücksichtigen; der Richter darf seine Entscheidung nur dann auf Volksansichten bauen, wenn sie ein Wohnheitsrecht festsetzen, und das ist in unserm Falle nicht geschehen <sup>f)</sup>.

Einem Juristen, wie Meustetel, konnte es nicht entgehen, wie wenig er durch eine so allgemeine Berufung auf die Meinung der Menge dem Rechte der Schriftsteller genügt, denn er verläßt diese Darstellung sehr bald, und geht zu einer selbstständigen Begründung dieses Rechtes über. Er nimmt es nun zuerst als eine ausgemachte Sache an, daß jeder Mensch das Recht habe seine Gedanken mündlich oder schriftlich zu äußern. Und daran läßt sich wohl nicht zweifeln. Beschränkungen, welche Staatspflichten, welche Glückseligen auf Eitlichkeit, Religion und Staatsinteresse, oder welche bürgerliche Gesetze und Anstalten dieser Freiheit vorschrieben, sind eben Beschränkungen des sich unbegrenzten Rechts, gegen welche die Vermuthung streitet, und wer sich erdreisset, ohne — wie § B. eine Censurbehörde — ein besonderes Recht nachzuweisen, Jemanden in dieser Medefreiheit zu beschränken, den kann der Verletzte mit der actio injuriarum belangen. Der Einwurf, daß der Nachdrucker diese Medefreiheit nicht beschränkt, im Gegentheile, daß er sie befördert, da er die Rede des Schriftstellers weiter verbreitet, trifft unsern Autor nicht, denn er sagt mit Recht, daß eine solche weitere Verbreitung ein mittelbarer Angriff auf die Medefreiheit sey, da jeder, der nicht weiß, wie weit seine Rede dringen wird, weit vorsichtiger reden muß, als der welcher,

f) Eichhorn deutsches Privatrecht. S. 384.

den Kreis seiner Hörer überseht. Hierin stimmt der Verfasser mit N. überein; allein das scheint ihm zu gewagt, daß wegen solcher mittelbaren Angriffe der Richter befügt seyn sollte, die actio injuriarum zu gestatten. Ihm scheint die Befugniß des Richters nicht weiter zu gehen, als daß er auf vorhandene Fälle die Gesetze anwende, und Rechte, welche sie anerkennen, gegen unmittelbare Angriffe schütze. Gegen mittelbare Angriffe schützen, heißt neue Rechte geben. Wenn der römische Prätor das Recht hatte, neue Slaavrechte zu ertheilen (actionem dare), wenn in manchen Ländern, wo neuere Zeitgemäße Gesetze fehlen, die Praxis eine ähnliche Befugniß ausübt, so ist das eine allzugroße Macht, welche die Nothwendigkeit in die Hand des Richters gegeben, und ihn dadurch zum Gesetzgeber gemacht hat, dem allein die Befugniß zusteht, durch Abwehruug mittelbarer Beschränkungen neue Rechte zu begründen.

Allein aus den von unserm Mutor vorgetragenen Gedanken läßt sich mit Reichtigkeit entwickeln, daß eine solche Verbreitung, welche der Absicht eines Schriftstellers widerspricht, ein unmittelbarer Angriff auf seine Redefreiheit und seine Persönlichkeit sey. Gleich wie es nämlich ein unbestreitbares Recht eines Jeden ist, seine Gedanken mitzutheilen, so ist es auch ein unbestreitbares Recht eines Jeden, seine Gedanken nicht mitzutheilen, und wer auf irgend eine Weise (ohne besondere Befugniß, die auch hier ausnahmsweise bisweilen eintritt) ihn dazu zwingt, der verlehrt seine Rechtsfähigkeit. Infolge dieses Rechts muß es auch in der Macht eines Jeden stehen, die Gedanken, welche er in Rede und Schrift abfaßt, Einzelnen nicht mitzutheilen, also ihre Verbreitung auf einen bestimmten Kreis zu beschränken, und es ist die Pflicht der rechtspflegenden Behörden, ihn in dieser Freiheit gegen rechtswidrige Mmmaßungen zu schützen, welche, zufolge der Darstellung des Herrn Dr. N. §), im römischen Rechte unter den Begriff der injuria gehören. Die von unserm Mutor angeführten Digestenstellen <sup>h)</sup> reden zwar nur von Testamenten, allein so sehr diese auch sonst im römischen Rechte begünstigt sind, so mödhte es doch ein gewagter Schluß

g) a. a. D. S. 37.

h) L. 41. pr. D. ad L. Aquil. (9. 2.) L. 1. §. 38. D. depositi (16. 3.).

seyn, von dieser allgemeinen Begünstigung die Folgerung herzuleiten, daß sie auch hier ein Vorrrecht vor vertrauten Briefen und andern Schriften hätten, die ihr Urheber geheim halten will, da diesen ein solches Vorrrecht, oder vielmehr ein gleiches Recht, nach dem Aussprüche der Vernunft gebührt, und also, was von Testamenten gesagt ist, billig auf sie angewendet wird<sup>1)</sup>. Eben so scheint es ein schwacher Einwurf zu seyn, dieß könne nur von mündlicher Rede, höchstens von Handschriften, niemals aber von Mittheilungen gelten, die gedruckt seyen; wenn nämlich noch Jemand diese Einwendung vorbringen möchte<sup>k)</sup>. Eine solche magische Kraft der Druckerpresse, Alles was sie berührt in res publica zu verwandeln, muß, da es hiefür kein ausdrückliches Gesetz giebt, auf einem Gewohnheitsrechte beruhen, und ein solches mag der beweisen, der es behaupten will. Für jetzt ist die Presse nur eine Art Copiermaschine, und wer etwa ein Trinkschieden, das für die Theilnehmer eines Festes gedruckt ist, mit Recht oder Unrecht in die Hände bekommt, hat sicherlich kein Recht, es in die Zeitung rücken zu lassen, wenn er weiß oder wissen kann, daß die Absicht des Richters nur auf eine beschränkte Deffentlichkeit geht.

Indessen diese Absicht des Schriftstellers, nur zu bestimmten Personen zu reden, muß klar zu Tage liegen und muß verlegt seyn, sonst ist seine Redefreiheit, mithin auch seine Persönlichkeit, nicht angegriffen, und nur, wo der Betheiligte dies erweist, sind die Grundsätze der actio injuriarum auf ihn anwendbar. Was würde man von Jemandem sagen, der den Besizer seiner Sache mit der actio injuriarum belangte? Nicht der, welcher fremdes Eigenthum besitzt, sondern wer einen Besizer ohne Schein des Rechts eigenmächtig entsetzt, begeht injuria, da er den Andern wie einen Rechtlosen behandelt. Die actio injuriarum trifft in diesem Falle mit dem interdictum unde vi (im heutigen Rechte auch noch mit dem remedium spolii) und, wenn der Injuriant noch besitzt, mit der Eigenthumsflage zusammen. Aber concurrirt die rei vindicatio jedesmal mit der actio injuriarum? — Ebenso in unserm Falle Wenn Jemand die vorliegende Abhandlung Meustetel nachdruckte, würde ein Advocat, wie Er war, in seinen

1) L. 14. de L. L. (1. 3).

k) Meustetel S. 54. 55.

gerechten Borne so weit gegangen seyn, den Nachdrucker injuriarum zu belangen, weil derselbe die Abhandlung in einem fremden Kreis gezogen habe? Wie wollte er es anfassen den Schlaggrund zu erweisen? Welches ist denn der eigenthümliche Kreis, den er seiner Schrift vorgezeichnet? — Ohne Zweifel das gesammte deutsche Publikum! — Es ist mithin falsch, daß der Nachdrucker die Schrift in einen fremden Kreis zog, und folglich fehlt es an jedem Schlagrunde. Ein Gleiches tritt offenbar bei der Mehrzahl der wissenschaftlichen Darstellungen, Handbücher, Romane, Schauspiele, Gedichte, mit einem Worte, bei allen und jeden Büchern ein, die auf dem gewöhnlichen Wege im Buchhandel herausgegeben sind; denn sie sind für Jedermann käuflich; sie haben keinen beschränkten Kreis. Eben die Verbreitung solcher Bücher ist es, was man Nachdruck nennt; die Verbreitung einer Schrift, die eine beschränkte Bestimmtheit hat, oder vielmehr gar nicht für die Bestimmtheit bestimmt ist, gehört nicht mehr zu dem Begriffe des Nachdrucks allein, sie ist ein anmaßender Eingriff in die Nedsfreiheit, in die Persönlichkeit des Autors. Neuestes sel gebührt die Ehre, auf diesen Punkt zuerst aufmerksam gemacht, und ein heiliges Recht vieler Schriftsteller gerettet zu haben. Aber die Ehre, ein Recht der Schriftsteller gegen den Nachdruck als solchen erweisen zu haben, kann man ihm nicht zusprechen, so leid dies auch allen Anhängern der guten Sache seyn wird; denn dazu mußte erst erdieser seyn, daß der Schriftsteller ein Recht habe, die Verbreitung seiner Schrift auch innerhalb des Reiches, den er ihr vorgeschrieben, allein zu betreiben, und jeden andern von der Verbreitung der Schrift abzuhalten, Hr. Dr. M. aber hat nicht einmal ein Interesse dazu erwiesen, ja sogar ein solches Interesse nicht angenommen und gebilligt<sup>1)</sup>. Dieses Interesse kann nur darin bestehen, daß der Autor von der Verbreitung Gewinn ziehe; dieses Recht nur darin, den ganzen Gewinn allein zu ziehen. Oder wie, wenn jemand eine Schrift nur für Freimaurer drucken ließe, und nur an solche verkaufte, wer möchte es einen Eingriff in die Persönlichkeit des Herausgebers nennen, wenn ein Anderer sie nachdruckte, und ebenfalls nur an Freimaurer verkaufte? Welcher Rücksicht kann denkbare Weise hier eintreten, ihm diese intensive Verbreitung

1) S. 6, 7, 12, 20, 21, 53.

unangenehm zu machen, außer einer Vermögensrückicht? Der Nachdrucker aber als solcher begrüßt seine erste Verbreitung der Schrift; die Schmälerung des Gewinns allein ist es, worüber die Schriftsteller klagen, dieser Gewinn allein ist es, den sie durch das Verlagsrecht begründen. Diesen Gewinn und dieses eigentliche Verlagsrecht aber hat unser Autor gar nicht berücksichtigt. Der Gewinn, den der Schriftsteller aus seiner Thätigkeit zieht — Gott weiß warum! — ist ihm etwas höchst Trauriges und Verhafes <sup>m</sup>). So oft er darauf zu reden kommt, sucht er bald möglichst wieder davon abzukommen. Er nennt diesen Gewinn der Schriftsteller einen Beweggrund der früh das Recht gleichgültig sey, Ider es nicht begründe, sondern seinen Werth nur erhöhe <sup>n</sup>). Ebenso stellt er die Meinung auf, daß das römische Recht seine unmittelbar auf Ersatz eines solchen Schadens gehende Sätze gebe <sup>o</sup>); gesetzt indeß offen <sup>p</sup>), daß die Injurienlage nur auf einem Umwege zum Ersatze dieses entbehrten Gewinnes führe. Daher ist wohl nicht zu bezweifeln, daß die von Meustrel nachgewiesene Sätze weder in ihrem Grunde, noch in ihrem Zwecke, gegen die Nachdrucker gerichtet sey, und daß seine treffliche Schrift ein ganz anderes Recht sichere, als das Verlagsrecht.

Und doch könnte es scheinen, als ließe sich aus diesem Rechte auf Medefreiheit die Befugniß des Schriftstellers zum ausschließlichen Verlage deduciren. Wenn, Fann man sagen, der Autor das Recht hat, sein Publikum zu wählen, wer will ihm wehren, nur solche Leute zu wählen, die ihm ein gewisses Ehrengeld zahlen? Ein ganz nahe liegendes Beispiel liefern die Vorträge akademischer Lehrer. Wie der Herausgeber eines Buches jedem Käufer so theilen auch die Professoren ihre Belehrungen jedem Zuhörenden mit, und haben die Pflicht sie jedem mitzutheilen; nämlich der ihnen das bestimmte Honorar entrichtet. Wie diese ihren Vortrag auf ihre Hörsäle und ihren Lehrcursus beschränken, so beschränkt der Autor seine Mittheilung auf eine Auflage, und auf eine bestimmte Anzahl von Exemplaren. Wer diese Gränzen überschreitet, der greift das

<sup>m</sup>) a. a. D. S. 7. 21.

<sup>n</sup>) S. 53.

<sup>o</sup>) S. 75.

<sup>p</sup>) S. 79.

Recht des Schriftstellers an, sein Publikum zu wählen, der verleiht seine Redefreiheit, seine Persönlichkeit, seine Redresfähigkeit: eine Sclage ähnlich der actio injuriarum muß gegen ihn zulässig seyn. Mag diese Darstellung, die dem großen Borzug der Einfachheit hat, auch sachdienlich scheinen; dem Gefühl des Verfassers entspricht sie durchaus nicht, und er hat es nicht über sich gewinnen können, sie zu der feinigern zu machen <sup>9)</sup> Schon das, wie Meuschen tel meint <sup>r)</sup>, sehr nahe liegende Beispiel der Collegenbesetzung scheint ihm von unserm Gegenstande, unbedingt publiciretem Büchern, himmelmweit verschieden. Denn wenn gleich durch Mißbrauch viele Abschriften nachgeschriebener Hefen von Hand zu Hand gehen, so läßt sich doch nicht behaupten, daß dieser Umlauf in der Absicht des Docenten lag, von welchem dieselben herrühren. Seine Absicht geht ursprünglich nur dahin, sich den einzelnen Zuhörern mitzutheilen, um sie selbst zu belehren. Sönnnte er es hindern, und wäre sein Interesse dabei groß genug, er würde es nicht dulden, daß der Zuhörer, oder dessen Nachfolger, das von diesem selbst nachgeschriebene Heft an einen Dritten tradirte, der sein Zuhörer war. Was alle Tage dagegen geschieht sind Zufälligkeiten, die das Recht factisch stören, aber nicht juristisch aufheben. Man nehme doch einmal den Fall an, daß der Zuhörer eines distirenden Lehrers öffentlich bekannt machte, er wolle dessen Heft ändern gegen das halbe Honorar vorlesen. — Und nun nehme man auf der andern Seite an, Jemand erböte sich, ein im Druck erschienenen Lehrbuch desselben Lehrers vorzulesen. — Woher kommt es, daß Jedermann hier die gängliche Verschiedenheit fühlt? Offenbar überschreitet jener den Kreis der Bekanntmachung, den der Urheber der

9) Dieser Gesichtspunkt ist der, von welchem auch Mittermaier die Rechte des Schriftstellers betrachtet, wie aus dessen Grundsätzen des Deutschen Privatrechts 3ter Auflage erhellt. Allein wie vielfach er auch andern Ideen dieses seines geschätzten Lehrers folgte, der ihn zu der Behandlung dieses Gegenstandes veranlaßte, und seine Arbeit auf jede Weise zu fördern suchte: der Verfasser konnte die Ergebnisse, welche dieser Standpunkt ihm lieferte, nicht mit denen vereinigen, die ihm der Verehrer darbrot.

Schriſte wähle, dieſer nicht. Die Mittheilungen aſade-  
 miſcher Lehrer ſind, wie ſo manche andere, ſ. E. Predig-  
 ten, höchſt perſönliche Mittheilungen; die Mittheilungen durch  
 den Buchhandel ſind, ſo zu ſagen, dinglicher Art. Wer Ge-  
 man dem auf dem gewöhnlichen Wege ein Buch verkauft,  
 der begiebt ſich aller weiteren Anſprüche an dieſes Buch  
 außer dem Verlagsrechte, um daß es ſich hier eben han-  
 delt. Der Käufer mag dieſes Exemplar verleihen und verkaufen,  
 Darum ſümmert der Autor ſich nicht; nie fällt es ihm ein,  
 zu behaupten, daß ihm billig auch von dem Leſer und dem  
 zweiten Käufer ein Honorar gebühre. Wie gang anders  
 würde Jemand verfahren, dem es um eine Mittheilung  
 innerhalb eines beſtimmten Kreiſes zu thun wäre. Ihm  
 ſind Leſer oder Käufer im Grunde gleich, und er wird  
 ſein Recht nicht minder verletzt fühlen, wenn Jemand das  
 Buch an Perſonen, die nicht zu ſeinem Publikum gehören,  
 verleihet, als wenn er es ihnen in Abſchrift oder Abdruck  
 verkauft, oder umſonſt giebt. Dem Schriſtſteller iſt jeder  
 Leſer, iſt jeder Käufer willkommen; nur wünſcht er, daß  
 derſelbe ein Exemplar benutze, daß aus ſeinem Verlage  
 ſtammt; Beweis genug, daß es nicht eine eigentliche Ver-  
 breitung iſt, worüber er ſlagt, ſondern eine intensive Ver-  
 vielfältigung. Das Intereſſe, welches ihn zu dieſer Klage  
 über die Verletzung ſeines behaupteten Rechts bewegt,  
 iſt alſo kein perſönliches, ſondern ein Vermögensintereſſe.  
 Kluf ein ſolches geht die actio injuriarum aber nur dann,  
 wenn es durch Nichtbeachtung eines vorhandenen Rechts  
 gekränkt ward, und ſo ſind wir auch auf dieſem Wege  
 wieder zu der alten Frage zurückgekehrt: Hat der Nach-  
 drucker ohne allen Schein Rechts ansmaßend das Ver-  
 lagsrecht gekränkt? Warum wollte man auch dieſe Frage  
 umgehen, und von ſeiner Medefreiheit ſprechen, wo es  
 im Grunde doch darauf ankommt einen Gewinn zu ſichern,  
 oder wenigſtens einem Schaden zu entgehen, wenn dieſe  
 ganze Künſtelei doch nicht zu dieſem Ziele führt? Daß  
 ſie dieß aber nicht thun, daß der Verlagsberechtigte nicht  
 ſeinen Schaden, geſchweige den ihm entgangenen Gewinn,  
 durch die Injurienklage fordern könne, iſt nach den eige-  
 nen Angaben des Herrn Doctor Meußtel außer  
 Zweifel.

Daher verlaſſen wir denn dieſe Darſtellung, und wen-  
 den uns jetzt zur Beantwortung der obigen Grundfrage,  
 die der Verfaſſer nur deßhalb ſo lange aus den Augen



sehen zu müssen glaubte, weil seine Bearbeitung derselben überflüssig ist, wenn es vor ihm Jemandem gelungen wäre, sie genügend zu beantworten.

S. 5.

Nach dieser Beseitigung aller bisher zur Sicherung der schriftstellerischen Rechte aufgestellten Deductionen wird Jedermann von dem Verfasser eine neue Theorie erwarten, durch welche er dieselben in Kraft zu setzen hoffe. Mein er gesetzt es offen ein, daß ihm in den bisherigen gemeinen Rechten Deutschlands kein Mittel bekant sey, diese Rechte zu sichern, ja daß er sogar nicht einmal eine Anerkennung derselben in ihnen gefunden. Nach diesen Rechtsquellen scheint ihm für den Nachdrucker die Vermuthung zu streiten, und derselbe sich seines guten Rechts zu bedienen, wie die Nachdrucker auch von jeher behauptet haben. Ob der, welcher Nachdruck veranstaltete, mit dem Autor der Schrift, oder sonst Jemandem, einen Vertrag geschlossen, nicht nachzudrucken, und nun zufolge dieses Vertrages eine Widerrechtlichkeit begangen habe, für die er aufkommen muß, daß ist eine reine quaestio facti, wer sie behauptet, mag sie beweisen. Vielleicht macht man häufig solche Bedingungen beim Verkauf von Büchern, und verbindet dadurch die ersten Käufer, seine Contrahenten, aber weiter natürlich Niemanden; doch bis jetzt ist dies in Deutschland nicht Sitte. Im Uebrigen hat Schimid<sup>a)</sup> freilich Recht, daß es einerlei sey, ob ein Dieb auf einer ihm selbst gehörigen, oder auf einer fremden Leiter eingestiegen sey, er bleibe darum doch ein Dieb; allein er hat eben so recht, wenn er sagt<sup>b)</sup> man brauche zum Nachdrucken gar kein wohlervorbenes Eigenthum eines Exemplars; denn Niemand in der Welt hat ja ein Recht, den Nachdrucker zu fragen, woher er den Inhalt des Buches habe, daß er nachgedruckt. Er kann ihn auswendig gelernt, er kann ihn von einem gefausten, er kann ihn von einem geliehenen Exemplar entnommen haben; Niemand hat ein Recht, ihn darnach zu fragen. War es in diesem Falle nicht die Absicht seines Commodators oder Verkäufers, daß er diesen Gebrauch von der Sache ma-

a) a. a. D. S. 63.

b) a. a. D. S. 65.

den solle, so mag der ihn aus dem Kauf- oder Leih-  
vertrage belangen; einen Dritten geht sein Thun nichts  
an. Der Nachdrucker bedient sich seines Papiers und  
seiner Presse, bezahlt seine Arbeiter richtig, muß also auch  
Herr dieser seiner Erguugnisse, der von ihm gemachten  
Bücher, werden. Von wem der Inhalt dieser Bücher  
stamme, darauf kommt nichts an, denn von einem Eigen-  
thume an fremder Sache wissen die gemeinen Rechte gar  
nichts. Justinianus sagt sogar ausdrücklich <sup>c)</sup> wer Ei-  
genthümer eines Papiers sey, dem gehöre auch das, was  
darauf geschrieben sey; doch söhne der Schreiber von ihm  
die Bezahlung seiner Mühe fordern. Davon ist bei dem  
Nachdrucker keine Rede, da er die Schrift selbst gefertigte,  
oder gefertigen ließ, also gehören ihm die angefertigten  
Bücher unbedingt; und da läßt sich denn nicht wohl ein-  
sehen, wie man von Diebstahl reden kann. Eben so wenig  
ist hier von irgend einer Fälschung die Rede. In der ersten  
Zeit nach Erfindung der Buchdruckerkunst soll dergleichen  
That gefunden haben <sup>d)</sup>; jetzt wird man nicht leicht einen  
Nachdruck finden, der nicht ehrlich herauskäme, woher er  
wäre. Das Buch wird in seiner Einsicht für etwas Un-  
dereß ausgegeben als es ist; mithin ist auch von seiner  
Fälschung oder Fälschung die Rede. Meustetel hat  
ganz Recht, wenn er sagt <sup>e)</sup>: «Berufen sie (die Nachdrucker)  
sich aber auf das Eigenthum an dem Exemplare, um zu  
beweisen, daß sie dasselbe in jeder Art nachzubilden be-  
sugt seyen, so lassen sie außer Acht, daß man in der  
Regel alle auch nicht eigene Sachen nachbilden darf; ihr  
Argument beweist zu viel, und darum nichts.» Aber die  
Nachdrucker brauchen gar nichts zu erweisen; so lange  
nichts gegen sie erwiesen ist, befinden sie sich im Zustande  
der natürlichen Freiheit, hervorzubringen, was man will  
und kann. Schmid <sup>f)</sup> hat eben diese Freiheit unvergleich-  
lich gut dargestellt; diese ist das jus suum der Nach-  
drucker, und Meustetel, der ein «ausschließliches Recht  
eines Andern» behauptet <sup>g)</sup>, hat dasselbe nicht erwiesen;  
von selbst aber versteht sich eine solche Beschränkung der na-

c) §. 33. J. d. R. D. (2. 1.).

d) Meubig S. 203.

e) S. 58.

f) a. a. D. S. 65.

g) S. 58.

türlichen Freiheit niemals. Man hat es zum Ueberfluß und zum Ueberdruß gesagt, und wiedergesagt, daß jeder Schriftsteller das Recht habe, sein Werk nicht zu veröffentlichen und nicht mitzutheilen, und daß ihn Niemand zwingen könne, dieses Recht aufzugeben. Es mag seyn. Wie aber, wenn er dieses Recht aufgegeben, wenn er das Werk verfaßt, wenn er es mitgetheilt hat, wie kann er dann noch auf das Mitgetheilte einwirken, und seine eigene Handlung gang oder theilweise ungeschehen machen wollen? So lange er sein Werk nicht herausgegeben, ist er der Besitzer desselben, die Herausgabe ist eine Entäußerung des Besitzes und des Eigenthums; denn sie macht die Käufer zu Eigenthümern des Buchs, und der Schriftsteller hört auf, es zu seyn; er kann fernerhin gar nicht weiter auf das Buch einwirken, kann die Zubstanz desselben auf keine Weise umgestalten, weder so weit es förperlich ist, noch so weit die Veränderungen den Inhalt betreffen; will er den Inhalt ändern, so kann er das nur an seinem Buche, oder mit Hilfe der nummehrigen Eigenthümer der Bücher, oder dadurch thun, daß er veränderte Abdrücke verkauft, die eigentlich, wie alle Abdrücke, neue Bücher sind. Freilich nennt man das Buch noch nach dem Namen des Autors; aber dieser Genitiv ist nur ein Genitiv des Ursprungs, so wie man Raphaels Gemälde, Megwoods Steingut, Congrevesche Maschinen und Leipziger Perden sagt. Ebenso ist es ein uneigentlicher Sprachgebrauch, von einem Buche so zu reden, als ob es nur ein einziges Exemplar desselben gebe, da eigentlich doch alle Exemplare davon sich gleich, und alle *à. B.* Schillers *Don Carlos* sind. Daher sind auch die Abdrücke, welche der Nachdrucker verfertigte, eben so gut berechtigt den Namen *Don Carlos* zu führen, wie irgend andere Abdrücke, und wenn ihm der Verfasser eines Buches einen Abdruck verkauft, so setzt er ihn in die factische Möglichkeit, von diesem Abdrucke andre Abdrücke zu machen, er muß ihn also daran juristisch hindern können, und, daß er dies gerhan, nachweisen. Die Vermuthung streitet dagegen; denn sie streitet immer für den, der im Besitze einer factischen Möglichkeit ist.

Man hat gar oft auf unsern Gegenstand ein treffendes Beispiel angewendet: das Münzrecht. Freilich hat es der Verfasser bisher immer gegen die Nachdrucker gesetzt gesehen, aber zur Veränderung mag es auch einmal für sie

gebraucht werden. Sein schlagenderes Beispiel können sie vorbringen. Allerdings ist es richtig, was Paulus sagt<sup>h)</sup>, daß der Staat Niemandem dadurch, daß er ihm Münzen verkauft, ein Recht giebt, diese nachzuprägen, wenn gleich nicht darum, weil dabei das Gegentheil bedungen ist. Es ist auch richtig, was Neustrel<sup>i)</sup> sagt, daß, wer dennoch unbefugterweise Münzen schlage, eine Klammfung gegen den Münzberechtigten, also ein crimen laesae majestatis, begehe. Es ist sogar richtig, was Schmid<sup>k)</sup> andeutet, daß in einer solchen Form eine Fälschung liege, weil in dieser Form zugleich das Versprechen einer Gewähr für den Gehalt und Werth liegt. Allein es ist grundfalsch, daß der Nachdrucker eine solche täuschende Nachahmung begehe. Sein Unternehmen ist das, was jemand beginnen würde, der Münzen von der curfürstenden Erbse und dem gehörigen Schrot und Norm mit seinem Stempel prägte. Wenn nun auf diese Weise Rothschild Goldstücke mit seinem Namen oder Bilde prägen ließe, wer könnte ihn einer Fälschung anklagen? Wer die Münzen annähme wüßte gleich, wer ihm für Schrot und Norm einstände, und es käme auf den öffentlichen Credit des Gewährleistenden an, ob Rothschild'sor eben so gut im Kurs ständen, wie Rothschild'sche Wechsel. Warum darf weder Er, noch irgend ein Anderer, Geld prägen, Jedermann aber Glanweisungen auf seine Casse ausgeben, so gut wie der König von Preußen Erforscheine auf seine Schatzkammer? Was würde Schmid zu einem Menschen sagen, der diese königlichen Erforscheine auf's Eufendste nachmache, aber statt der preussischen Wappen und Unterschriften die seinigen setze? — Daß er sich seines natürlichen Rechts bedient habe. Wo dies aufgehoben werden soll, wo man nicht hervorbringen soll, was man Fann und will, da muß ein entgegenstehendes Ausnahme-recht bewiesen werden, wie bei dem ausschließlichen Münzrechte des Staats, wie bei dem Rechte, das landesherrlichen Posten zusteht, wie bei Erfindungspatenten, endlich — und das ist der schlagendste Beweis — wie bei Privilegien gegen den Nachdruck. Wäre es wahr, was Adrian Beyrer

h) a. a. D. S. 54.

i) S. 57.

k) S. 66. Note 3.

sagt 1): auch wo kein Privileg sey, sey Recht und Gulte, so bewundert man die Gutmüthigkeit Derer, die diese erkaufen, und die Schlaubeit dessen, der sie erfand. Im gewöhnlichen Rechtsysteme aber nennt man Privilegien Ausnahmen von der Regel und lehrt, daß sie ein Recht geben, welches vorher nicht da war, und so fann es Feinen Zweifel leiden, daß, wo kein solches Privileg vorhanden ist, die regelmäßige Freiheit den Nachdruck erlaubt. So raisonniren die Nachdrucker, und man muß gesehen, was sie sagen läßt sich hören.

Die ganze Sache gewinnt ein anderes Ansehen, sobald man sie von einem andern Standpunkte aus betrachtet: dem Standpunkte der Schriftsteller. Diese sagen, daß sie jedem Menschen sein Recht zugesetzen, das Buch nachzumachen, nur dürfe er sich nicht ihres Eigenthums dabei bedienen; dies aber thue der Nachdrucker, welcher sich eigenmächtig zu seinem Nachwerke der Rede bediene, die nicht ihm, sondern ihrem Autor gehöre. Ein Buch, sagen sie, oder eine Handschrift, ist etwas mehr als ein Stück Papier mit Zeichen bemalt, dieser Körper ist nur das Gefäß, worin eine für sich bestehende geistige Sache enthalten ist; es ist das Mittel, dessen der Eigenthümer bedarf, sein Recht äußerlich geltend zu machen, wie ein Ordenskreuz oder ein goldener Schlüssel; wer dies Mittel an einen Andern veräußert, hat sich fernsündiges des Rechtes selbst begeben, noch den Erwerber zum Theilnehmer desselben gemacht, wenn dies nicht eigends gesehen ist. Ebenso, fahren sie fort, folgt aus dem Eigenthum der Handschrift Feinesündiges notwendig das Eigenthum der darin enthaltenen Rede, sondern dieses muß noch außerdem übertragen werden. Wenn man das Gegentheil annimmt, so muß Jeder, dem ein Schriftsteller eine Abschrift eines Werkes schenkt, befügt seyn, diese nach Gefallen abzuändern, und die so veränderte Schrift wäre dann noch das Werk des Schenkers; offenbar aber hat zu solchen Umänderungen nur der das Recht, dem es der Autor zugesetzt; wie wohl bisweilen geschieht, wenn man einem Freunde eine Arbeit zum Corrigiren mittheilt. Wenn der Eigenthümer einer Abschrift gleiches Recht, mit dem Schriftsteller hat, so muß man folgerrecht annehmen, daß er Miteigentümer der Schrift sey, und dann darf der Schriftsteller selbst diese

1) Schmid a. a. D. S. 5.

ohne seine Zustimmung nicht weiter ändern; dieser hat ferner durchaus sein Recht, ohne Einwilligung des Mit-eigenthümers einem Dritten eine Abschrift mitzutheilen, weil er diesen dadurch ebenfalls zum Miteigenthümer machen, und so das Recht des Erstem schmälern würde; oder dieser ist eben so gut wie der Autor befugt, das Werk zu vervielfältigen, und zu verbreiten. Dergleichen zu behaupten wird nicht leicht jemandem einfallen. Es läßt sich denken, daß ein reisender Engländer, um eine Marität in seinem Cabinette zu haben, einem Schriftsteller eine Handschrift mit der Bedingung abkauft, daß er deren Inhalt keinem Dritten weiter mittheile. Eben so läßt sich denken, daß jemand eine Schrift mit dem Beding erstände, sie in einem gewissen Kreise, oder überhaupt, mittheilen und verbreiten zu dürfen. Beide Berräge sind denkbar; der letztere kommt sogar alle Tage vor. Allein beide sind so wenig in der bloßen Uebergabe enthalten, daß nicht einmal das Daseyn des einen Bedingß, einen Wahrscheinlichkeitsgrund für das Daseyn des andern giebt. Wenn daher jemand auch sein Eigenthum an der körperlichen Handschrift nachweist, so muß er noch außerdem erweisen, welches Recht ihm an dem geistigen Inhalte derselben zustehe. Justinianus Vorschrift über Handschriften gehört gar nicht hierher, da sie nur auf das körperliche derselben, das Papier oder Pergament und die Buchstaben, Rücklicht nimmt, über den Collisionssfall aber, der hier in Frage steht, wo der Eigenthümer der körperlichen Sache und der Herr des geistigen Inhalts sich in ihren Rechten beschränken, nichts entscheidet. Daß dieser Gesetzgeber ein Recht des Geistes auf seine Erzeugnisse anerkennt, und wie er im Geiste der römischen Rechtsfundiigen entschieden haben würde, zeigt seine Verordnung über Gemälde, wo er dem Eigenthümer des Gemäldes den Vorzug vor dem Herrn der Sache, an welche er sein Probuft gehöret, bloß darum zuspricht, weil dem Geistigen vor dem todten Stoffe der Vorzug gebühre<sup>m)</sup>. Daß in jener Zeit diese Collision nicht zur Sprache kam, hat seinen Grund in den thatsächlichen Verhältnissen, die dem Schriftsteller kein Interesse zur Geltendmachung seines Rechtes gaben, nicht in der rechtlichen Natur der Sache. Wenn es sein besonderes Recht des Schriftstellers an dem

m) §. 34. J. d. R. D. (2. 1.) L. 9. §. 2. D. eod. (41. 1).

Inhalte seines Buches giebt, oder vielmehr wenn dieser Inhalt seine selbstständige Sache ist, dann freilich sind alle Abschriften und Abdrücke für sich bestehende Bücher; jetzt aber sind sie nur, wie sie die Sprachgebrauch nennt, Exemplare, oder äussere Darstellungen eines einzigen, idellen Buches; dieses idelle Buch bleibt im Eigenthume des Autors, und das Eigenthum an diesem allein giebt das Recht, auf das Buch selbst, unabhängig von den Abdrücken, die in fremdem Eigenthume seyn mögen, einguidiren, das Buch zu verändern und zu verbreiten. Freilich hört der Autor auf, an den verbreiteten Abdrücken Rechte zu haben, oder auf sie einzuwirken; aber er bleibt dennoch Herr des Inhalts derselben, der eigentlichen Schrift, auch dann, wenn er seine einzige Abschrift derselben mehr besitzt. Daß Schicksal der Exemplare berührt freilich nur die Eigenthümer derselben, aber das Schicksal des Buches trifft ihn, ob es gelobt oder getadelt wird, Fann ihn allein bestimmen oder erfreuen, und der Plagiarius besieht ihn, nicht die Inhaber der Abdrücke. Daß die Schriftsteller dieses ihr gutes Recht noch durch Privilegien sichern, war eine Folge des Nothstandes, in welchem sie sich befanden, da die Gesetze und Gerichte ihr gutes Recht nicht schützten. Oder wollte man etwa behaupten, daß das deutsche Reich durch diese Privilegien das Recht der Inhaber einzelner Exemplare unterdrückt, und eine unbeschränkte Annahmung der Autoren zum Gesetz erhoben habe? Welches ist denn das Unrecht, daß diese Privilegien den Käufern und Inhabern der Bücher zuzugunsten? Diese mußten im Voraus, daß das Recht zurervielfältigung des Exemplars nicht durch den Erwerb desselben übergeben sie wurden also nicht in ihrem Rechte geschmäleret, sondern — wenn einer durchaus diese Ansicht will geltend machen — sie erwarben ein geschmäleretes Recht. Weisner wollen die Schriftsteller noch jetzt nichts, als daß zum allgemeinen Rechte erhoben sehen, was damals die Privilegien Einzelnen als Vorrecht gaben. So wie man nach gemeinem Rechte die Proprietät mit dem Besitze oder ohne den Besitz übertragen darf, ohne den Mißbrauch der Sache mit weg zu geben, so wollen sie auch durch die Ueberlieferung eines Buches nur gewisse Rechte übertragen, andre aber sich vorbehalten. Das haben sie seit dreihundert Jahren erklärt; auf welchem Wege der Zustand dies herausentwirren will, das ist ihnen höchst gleich-